

Rechtswidrigkeit oder Nichtigkeit

Die Bewertung, ob eine Mitgliedschaft bei der DAK zum 01.08.2014 eintrat und deshalb ein Anrecht bestehen könnte, Mitgliedsbeiträge erheben zu können, hängt einzig von der Frage ab, ob während des Ablaufs des Verfahrens dem SG Ulm gravierende und schwerwiegende Fehler unterlaufen sind, die zur Nichtigkeit dieser gesamten Prozedur führt. Nur in einem solchen Fall könnten die geforderten Beiträge von der DAK zurückgewiesen werden und klargestellt werden, dass zu keiner Zeit eine Mitgliedschaft eingetreten sei.

Aus diesem Grund gilt es zu prüfen, ob es sich bei den zahllosen Fehlern nur um Rechtswidrigkeiten handelt ob hierbei zumindest eine Nichtigkeit vorliegt.

Würden tatsächlich nur rechtswidrige Fehler vorliegen, so hätte dies zur Folge, dass mit Ablauf der entsprechenden Frist, das Urteil und somit auch die vielen Fehlern Rechtsbestand erhalten würden.

Grundsätzlich sind rechtswidrige Fehler über Rechtsmittel anzugreifen und zu korrigieren, ansonsten erhalten diese Rechtsbestand. Im Gegensatz hierzu können nichtige Fehler zu keiner Zeit Rechtsbestand erhalten.

Bei der Entscheidung ob die Fehler rechtswidrig oder nichtig sind, handelt es sich um eine ähnliche Konstellation, wie diese des Öfteren aufgetreten sind. So konnte es beispielsweise zu Fehlbewertungen kommen, ob der „Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch“ oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 27 SGB X) zur Anwendung kam. Auch bei der Festlegung, mit welcher Klageform eine Nichtigkeitsfeststellung durchzuführen sei, birgt scheinbar Gefahren, Fehler zu machen. Das dann auch noch Probleme beim Unterscheiden von Pseudo-Dokumente und echten Dokumenten auftreten können, wäre möglich. Wer käme schon auf die Idee, dass ein Richter in der Funktion eines Klägers handeln würde.

Vonseiten der DAK ging man davon aus, dass es sich bei den Fehlern, die in großer Zahl auftraten, es sich jedoch nur um Rechtswidrigkeiten handeln würden. So auch die falsche Bestimmung des frühestmöglichen Wechsels.

Aufgrund des Umstands, dass zum einen die Berufungsklage abgewiesen wurde und zum anderen kein Revisionsverfahren durchgeführt werden konnte, lässt den Eindruck entstehen, dass das Basisurteil des SG Ulm hierdurch rechtskräftig wurde und somit der Krankenkassenwechsel zum 01.08.2014 Rechtsbestand erhielt und somit unumkehrbar festgeschrieben worden sei.

Zusätzlich wurde im Jahre 2015 eine vom LSG durchgeführte Nichtigkeitsklage abgewiesen, wodurch der Eindruck sich verstärkte, dass hierbei alles korrekt sei und auch keine Nichtigkeit vorliegen würde. Auch wenn die Klage zu Recht abgewiesen wurde, ist dennoch der Eindruck, der hierbei vermittelt wurde, eindeutig falsch.

Die Nichtigkeitsklage umfasst bei der Prüfung nur eine kleine Palette nichtiger Handlungen. Es handelt sich hierbei um solch gravierende Verstöße, weshalb diese zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens berechtigten.

Anderweitige nichtige Handlungen müssen über eine Nichtigkeitsfeststellungsklage bestimmt werden. Eine Veränderung des nichtigen Urteils ist in diesem Fall nur möglich, wenn noch keine formelle Rechtskraft eingetreten ist. Dennoch kann auf Grundlage eines nichtigen Urteils auf keinen Fall vollstreckt werden. Ein solches kann schließlich keine materielle Rechtskraft entfalten und hat auch keine Bindungswirkung.

Es steht eindeutig fest, dass von der Klägerpartei bewusst und mit voller Absicht keine einzige gesetzliche Vorgabe erfüllt wurde, die für einen Wechsel zum 01.08.2014 erforderlich gewesen wäre. Schließlich wurde das Vergleichsangebot des Gerichts abgelehnt. Deshalb konnte zu diesem Termin auch keine Mitgliedschaft bei der DAK eintreten.

Eigentlich hätte der stete Hinweis auf diesen Sachverhalt bereits genügen müssen, um vonseiten der DAK eine Bestätigung zu erhalten, dass keine Mitgliedschaft vorliegen würde. Deshalb hätte man erwarten müssen, dass auch die ausstehenden Forderungen umgehend zurückgenommen werden. Denn es steht eindeutig fest, dass die fehlenden gesetzlichen Vorgaben auf keinen Fall durch ein Urteil ausgeglichen werden könnten. Schließlich steht ein Urteil nicht über dem Gesetz bzw. über den gesetzlichen Vorgaben.

Dennoch wurde über viele Jahre jeden Monat den höchsten Beitragssatz und entsprechende Nebenforderungen in Rechnung gestellt, dass sich mittlerweile die Forderungen auf einen Betrag in Höhe von **ca. 82.000 €** belaufen.

Ein solches Verhalten kann nur damit erklärt werden, dass die DAK erneut eine rechtliche Bewertung impliziert und zwar in der Form die „Nichtigkeit“ nicht sehen zu wollen.

Eigentlich hätte man diese unterschiedliche Positionen umgehend klären können, sogar ohne Klageverfahren. Deshalb wurde mehrfach Kontakte zur DAK aufgenommen, jedoch ohne Resonanz zu erhalten. Wenn die DAK die Ansicht vertritt, dass keine Nichtigkeit vorliegen würde, so hätte man statt ein jahrelange impliziertes Verhalten aufzuzeigen, explizit die Argument vortragen können, um die Klägerseite zu widerlegen. Dies scheint jedoch nicht möglich zu sein. Das Schweigen und das lange Zeitspiel macht es auch nicht besser.

Der Hinweis auf die Bewertung des LSG bzw. auf die nachfolgenden Gerichte, kann dabei keine Hilfe sein, weil hierbei auf eine Prüfung abgestellt wurde, die nur ein Bruchteil von nichtigen Handlungen erfasste. **Eine korrekte Prüfung der Nichtigkeit hätte über eine Nichtigkeitsfeststellungsklage und nicht über eine Nichtigkeitsklage erfolgen müssen. Nur zur Klarstellung.**

Bleibt noch die beunruhigende Fragen offen, wie sich die DAK das Ende einer solchen Gegebenheit vorstellt, zumal das jahrelange Zeitspiel an der rechtlichen Gegebenheit nichts geändert hatte und auch nichts ändern wird.

Schließlich ist ein nichtiger Akt zu allen Zeiten nichtig.

*Welcher Sinn sollte das Ansammeln eines Betrags von über **82.000 €** haben und mit welcher Absicht wurde ein solch langes Zeitspiel aufgeführt. Welcher Vorteile sollten sich hieraus ergeben bzw. auf welches Ereignis wurde gewartet, um diese Sache beenden zu können? **Diesen Fragen wird noch konsequent nachgegangen.***